

Satzung der „Stiftung Africa Festival Würzburg“

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Africa Festival Würzburg“ (fortan: „Stiftung“).
- (2) Sie ist eine von dem Afro Project e.V. errichtete unselbstständige Stiftung, die von einem Stiftungstreuhänder verwaltet wird.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Zweck der Stiftung ist:
 - a) die Unterstützung von sozialen, kulturellen und karitativen Projekten und Einrichtungen in Afrika, insbesondere im Bereich
 - aa) der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge,
 - bb) der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - cc) des Aufbaus, der Unterhaltung und der Förderung neuer und bestehender kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen in Afrika und
 - dd) der Förderung afrikanischer Künstler und Musiker;
 - b) die Unterstützung afrikanischer Kunst, Kultur und Künstler in oder aus Ländern außerhalb des afrikanischen Kontinents, in die Afrikaner als Sklaven verschleppt wurden und deren Kunst und Kultur noch heute afrikanische Wurzeln hat;
 - c) die Unterstützung des Afro Project e.V. bei kulturellen, sozialen und informierenden Projekten in Zusammenhang mit den Africa Festivals;
 - d) die Unterstützung des Africa Festivals Würzburg im Falle von durch Naturereignissen ausgelöst oder durch sonstige Ereignisse entstandenen wirtschaftlichen Notlagen des Vereins Afro Project e.V. als Veranstalter des Africa Festivals in Würzburg, jedoch beschränkt auf den vom Finanzamt für das Festival anerkannten Zweckbetrieb.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung verschiedener Initiativen in Afrika sowie die Förderung des künstlerischen Austausches zwischen den afrikanischen und deutschen Kulturen durch die Ermöglichung von Diskussionsforen, Ausstellungen, Auftritten und Darbietungen.
- (3) Die Zwecke des Absatz 1 werden auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Stiftungszwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht sein.

Anlage 1 zum Treuhandvertrag

- (6) Die Förderung der in Absatz 1 genannten Stiftungszwecke schließt Marketingmaßnahmen und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in Höhe von € 175.150,00 als Grundstockvermögen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Darüber hinausgehendes Vermögen ist verbrauchsfähig, sofern es nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zufließen soll.
- (2) Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig. Dem Grundstockvermögen fallen Zuwendungen nur dann zu, wenn diese vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird vom Stiftungstreuhandner getrennt von seinem Vermögen verwaltet. Das Stiftungsvermögen ist sicher anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Kuratorium

- (1) Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand des Afro Project e.V. Der Vorstand des Afro Project e.V. bestimmt den Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so wird der neue Kurator nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine – auch wiederholte – Wiederbestellung der Kuratoren ist ausdrücklich zulässig.
- (4) Der Vorstand des Afro Project e.V. kann ein Mitglied des Kuratoriums nur abberufen, wenn dieses nachhaltig und grob gegen seine mit der Bestellung einhergehenden Verpflichtungen verstoßen hat.
- (5) Scheidet der Vorsitzende des Kuratoriums vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand des Afro Project e. V. nach der Bestellung des neuen Kurators einen neuen Vorsitzenden des Kuratoriums für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Das Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren des Kuratoriums richtet sich nach der in Anlage 1 beigefügten Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand des Afro Project e. V. beruft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine gemeinsame Sitzung mit dem Kuratorium ein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und bestimmt die zu fördernden Einrichtungen bzw. Organisationen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Vorstand des Afro Project e.V. in begründeten Einzelfällen ein Vetorecht zu.
- (2) Die Entscheidung des Kuratoriums über Förderanträge hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Förderantrages zu erfolgen.
- (3) Das Kuratorium überwacht und kontrolliert den Stiftungstreuhänder.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt kann bei entsprechendem Stifterwillen die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vorgenommen werden. Voraussetzung der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist jedoch, dass die Zweckverwirklichung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesichert und die steuerliche Begünstigung gewährleistet ist.

- (2) Nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt kann das Stiftungsvermögen bei entsprechendem Stifterwillen insgesamt oder teilweise auf eine bestehende oder neu zu errichtende rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts übertragen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die rechtsfähige Stiftung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde anerkannt, die steuerliche Begünstigung gewährleistet ist und deren Satzungszweck die Zwecke der Treuhandstiftung umfassen.
- (3) Der Vorstand des Afro Project e.V. kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Treuhänderwechsel

Im Falle der Kündigung des Treuhandvertrages oder des Todes des Stiftungstreuhandlers kann der Vorstand des Afro Project e.V. nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt die Fortsetzung der unselbstständigen Stiftung unter Bestimmung eines anderen Stiftungstreuhandlers oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Afro Project e.V., Eisenmannstraße 5, 97074 Würzburg. Dieser hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Sofern der Afro Project e.V. vor der Stiftung aufgelöst wird, fällt das Stiftungsvermögen an den vom Afro Project e.V. benannten Begünstigten. Dieser hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Würzburg, den 23.09.2020